

- Gesuch**     für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes
- für einmaligen Aufschub der ordentlichen Schliessungsstunde
- vorübergehender Klein- oder Mittelverkauf
- 

**Gesuchsteller(in) / verantwortliche Person:**

Verein / Firma: .....

Name: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum .....

Adresse: .....

PLZ / Ort: .....

Telefon:                    P.:.....                    G.:.....

---

**Anlass / Betrieb:**

Anlass: .....

.....

Örtlichkeit: .....

.....

Datum und Betriebszeiten: am ..... von ..... Uhr bis ..... Uhr

  am ..... von ..... Uhr bis ..... Uhr

  am ..... von ..... Uhr bis ..... Uhr

- mit Musik                     mit Verstärker                     ohne Musik

Grösse des Betriebes: ..... m<sup>2</sup> / ..... Personen

---

**Ort und Datum:**

**Unterschrift:**

.....

---

- Verfügung:**      **Erteilung der Bewilligung**  
                   **Abweisung des Gesuches** (gemäss beiliegender Begründung)

**Besondere Auflagen und Bedingungen:**

Die Betriebsführung hat sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der Gastgewerbeverordnung zu richten. Die Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind einzuhalten.

Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren ist gemäss Gastgewerbegesetz § 25 verboten.

Die Nachtruhe ab 22:00 Uhr ist einzuhalten und die Türen und Fenster sind zu schliessen. Die Gäste sind nötigenfalls beim Verlassen des Lokals anzuhalten, keinen übermässigen Lärm zu verursachen.

Seit 1. Mai 2010 ist das Rauchen in geschlossenen Räumen von Gastwirtschaften verboten (ausgenommen in Fumoirs). Dies gilt auch für Betriebe, welche ein Festwirtschaftspatent benötigen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist das Rauchen auch in Zelten, auf Balkonen, Terrassen und in Wintergärten verboten, sofern nicht mindestens die Hälfte des Daches oder der Seitenfläche geöffnet ist und somit keine Konzentration von Rauch entstehen kann. Die Öffnungen müssen immer direkt ins Freie führen.

Werden Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann die Bewilligung durch die Polizeiorgane ersatz- und entschädigungslos widerrufen und das Lokal geschlossen werden.

Seitens der Politischen Gemeinde wird jede Haftung für Unfälle, Schäden und Ansprüche, die mit dieser Veranstaltung in irgendwelchem Zusammenhang stehen, abgelehnt. Aus dieser Bewilligung können keine Rechte gegenüber Dritten abgeleitet werden. Es wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen

**Rechtsmittel:**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

**Gebühren:**

Festwirtschaftspatent / vorübergehender Klein- oder Mittelverkauf	CHF 20.00	CHF
Polizeistundenverlängerung einmalig	CHF 30.00	CHF

**TOTAL** **CHF**

Die Gebühr ist zahlbar innert 10 Tagen netto

**Ort und Datum:**

**Stempel / Unterschrift:**

.....

Kopie an:

- Stadt Winterthur, Dep. Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, **Lebensmittelinspektorat**, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur (Patent)
- Kantonspolizei Zürich, Posten Buchs, Badenerstrasse 11, 8107 Buchs (Schliessungsstunde)
- Polizeivorstand
- Finanzverwaltung
- Archiv Polizeibewilligungen